

# AGIL

Verein zur Förderung und Verbreitung der Integration im schulischen Bereich

ZUEINANDER - FÜREINANDER - GEMEINSAM

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

6  
P3  
5.3.93  
S. 1993  
S. 3.93  
Susanna Bews

Wien, 4. März 1993

Betrifft: Gesetzesstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir unsere Stellungnahme zur 15. SchOG-Novelle im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Wir wollen darauf hinweisen, daß der Verein AGIL die einzige überparteiliche, fachliche Interessensvertretung von LehrerInnen in Integrationsklassen ist.

Wir bitten, uns bei den erarbeiteten Änderungsvorschlägen zu unterstützen.

Hochachtungsvoll

Susanna Bews

Dr. Susanna Bews  
(Vorsitzende)

Renate Braun

(Schriftführerin)



Verein zur Förderung und Verbreitung der Integration im schulischen Bereich

ZUEINANDER - FÜREINANDER - GEMEINSAM

**Stellungnahme des Vereins AGIL - Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen - Wien**

**zu den Gesetzesentwürfen im Zusammenhang mit dem  
"gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder"**

**Vorweg unsere zentralen Änderungsanliegen in der Übersicht:**

- 1. Festschreibung des Modells der "Integrationsklasse" in den Gesetzen (Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz) statt Festschreiben eines "nur zeitweisen gemeinsamen Unterrichts"**
- 2. Rechtsanspruch auf ein Zweilehrersystem statt fakultativer Möglichkeit des Einsatzes von zusätzlichen Lehrern.**
- 3. Festschreiben der Schülerhöchstzahl **22** für Integrationsklassen, der Anteil behinderter Kinder darf nicht höher als 20% sein.**
- 4. Festschreiben der nötigen dienst- und besoldungsrechtlichen Standards zur Umsetzung des Modells "Integrationsklasse" in den entsprechenden Gesetzen.**

**Stellungnahme des Vereins AGIL - Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen - Wien**  
**zu den Gesetzesentwürfen im Zusammenhang mit dem**  
**"gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder"**

---

**Grundsätzliches:**

Die vorliegenden Entwürfe enthalten im allgemeinen viel Positives. Vor allem die Entscheidung, erfolgreich verlaufende Schulversuche zur Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen zu übernehmen und diese gesetzlichen Regelungen zu unterziehen ist ein großer Schritt weiter zur Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrages zur Demokratisierung unserer Schule beizutragen, zumal es eine ihrer Aufgaben ist "eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln" (§9, Abs.2, SchOG).

Nicht zufriedenstellend erscheint uns die Tatsache, daß in keinen der vorliegenden Entwürfe dezidiert und konkret auf die nötigen Rahmenbedingungen eingegangen wird, bzw. diese Vorgaben auf Länderebene abgeschoben werden. Einerseits wird in den Erläuterungen immer wieder betont, wie positiv die Schulversuche verlaufen sind, andererseits finden sich in den Gesetzestexten keine oder kontraproduktive Vorschläge in bezug auf die so notwendige Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahl und die Aufrechterhaltung des Zweilehrersystems.

Weiters ist nicht sichergestellt, daß eine besoldungs- und dienstrechtliche Angleichung von Arbeitsvollzügen der Lehrer in Integrationsklassen mit jenen der Lehrer in Sonderschul- bzw. Volksschulklassen stattfindet: Durch diese Ungleichstellung im Dienst- und Besoldungsrecht ist eine ungerechte Personalselektion zu erwarten.

Aus den positiven Erfahrungen und derzeit vorliegenden Untersuchungen, die in den Erläuterungen immer zitiert werden, ist ersichtlich, daß das Modell der Integrationsklasse (integrative Klasse, integrierte Klasse), in dem die Klassenschülerzahl mit 16 + 4 festgelegt ist und das durchgehende Zweilehrersystem grundsätzlich verankert ist, die beste Grundlage zur Integration behinderter Kinder darstellt. Um so verwunderlicher erscheint es nun, daß in den Entwürfen zur 15. SchOG-Novelle davon nichts mehr zu finden ist. Im Gegen teil das erprobte Modell der Integrationsklasse wird in die Gesetzesentwürfe gar nicht aufgenommen, berücksichtigt wurde nur das Modell der Kooperationsklassen, bei dem die bisherigen Erfolge nicht zufriedenstellend waren.

De facto bietet dieses Gesetz nur jenen Kindern Recht auf eine Integrationsklasse, die vier "behinderte" Kinder in ihrer Region "finden".

Gleichzeitig mit der Überführung der Schulversuche zur Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen muß eine Änderung der Lehrerbildung Hand in Hand gehen. Auf die schwierigen Aufgaben eines fruchtbringenden gemeinsamen Lernens in der Grundschule, die eine Änderung der Didaktik und Methodik erfordern, muß ein eigener Lehrgang zum "Integrationslehrer" vorbereiten. Die strikte Trennung in Volksschul- und Sonderschullehrer muß aufgehoben werden.

Deshalb schlagen wir im Sinne einer ernstzunehmenden Willensäußerung zur Integration behinderter Kinder einige Mindeständerungen und -ergänzungen vor:

**Stellungnahme des Vereins AGIL - Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen - Wien**  
**zu den Gesetzesentwürfen im Zusammenhang mit dem**  
**"gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder"**

---

**Ad Schulpflichtgesetz**

§ 8 (1) muß lauten:

Der Bezirksschulrat hat unter Einbeziehung der betroffenen Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter und der zukünftigen Lehrer oder zumindest unter Einbeziehung der Leitung der in Frage kommenden Schule auf Antrag der ...

*Begründung: Die Forderung der Eltern, eigene Berater und Gutachter beizuziehen, wurde zurecht erfüllt. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch die Eltern selbst und die zukünftigen Lehrer oder zumindest die Leitung der in Frage kommenden Volksschule bei der Verhandlung zur Feststellung des Förderbedarfs beizuziehen.*

§ 8a (2) letzter Satz muß lauten:

... Wünschen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprochen werden kann und hat für die Umsetzung dieser Möglichkeit zu sorgen.

*Begründung: Der Bezirksschulrat erhält somit den klaren Auftrag, eine Volksschule mit zumutbarem Schulweg, an der dem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprochen werden kann festzustellen oder die dafür nötigen Bedingungen zu veranlassen.*

§ 8b ist zu streichen.

*Begründung: Zwangsweise Aufnahme in die Sonderschule ist abzulehnen, die Schulverwaltung hat den geeigneten Unterricht für behinderte Kinder sicherzustellen.*

**Ad Schulorganisationsgesetz**

§ 11 (4) muß lauten:

Zur Ermöglichung des dauernden gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Integrationsklassen, (Zwei Klassenlehrer, niedrige Klassenschülerhöchstzahl), eingerichtet werden.

*Begründung: Das Modell der Integrationsklasse hat sich am meisten bewährt und die besten Erfolge erzielt. Deshalb muß es auch im Gesetz verankert werden. Es ist nicht einsichtig, warum Kooperationsklassen, die nach Untersuchungen im In- und Ausland die schlechteste Form der Integrationsversuche darstellen, der Vorzug gegeben wird.*

§ 13 (1) (4. Grundsatzbestimmung): letzter Satz muß lauten:

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache müssen entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

*Begründung: Der zusätzliche Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Lehrers in Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als KANN-Bestimmung, ist auf keinen Fall akzeptabel. Dies ist in eine MUß-Bestimmung umzuwandeln, da sonst alle erwähnten positiven Ergebnisse zunichte gemacht würden. Der Auftrag an den VS-Lehrer, die sonderpädagogische Förderung und die Förderung*

**Stellungnahme des Vereins AGIL - Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen - Wien  
zu den Gesetzesentwürfen im Zusammenhang mit dem  
"gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder"**

---

*Hochbegabter allein zu übernehmen, stellt eine Überforderung dar, die in kontraproduktiven Situationen enden könnte. (Eselbank für die "Dummen"). Aus der "Evaluation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder" (SPECHT, Graz 1992) geht hervor, daß "... bei Abstrichen der derzeitigen Bedingungen mit Sicherheit ein Verlust an Motivation und Engagement der Lehrer und damit Rekrutierungsprobleme angenommen werden müssen, ..."*

*Ergänzung zu § 13 der vorgeschlagenen Fassung durch einen neuen Absatz (2):*

(2): Ist der sonderpädagogische Förderbedarf in einer Klasse so groß, daß ein Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung seine gesamte Lehrverpflichtung in dieser Klasse erfüllt, so ist der Unterricht von beiden Lehrern mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten gegenüber allen Kindern zu bewerkstelligen.

§ 14 (1) letzter Satz muß lauten:

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, nicht höher als 22 ist. Beträgt der prozentuale Anteil von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 20 % ist ein sonderpädagogisch geschulter Lehrer für das Gesamtausmaß seiner Lehrverpflichtung dieser Klasse beizustellen. Ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf niedriger als 20 % muß in Absprache mit den betroffenen Eltern und Lehrern dieser Klasse eine adäquate Lösung getroffen werden. Der Einsatz des sonderpädagogisch geschulten Lehrers darf in keinem Fall das Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung unterschreiten.

*Begründung: Analog der im Bundesgesetz vorgeschriebenen Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahlen, müßte dies auch für Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich sein, und zwar analog zu den entsprechenden Stellen der Erläuterungen mit "nicht weniger als 10 und nicht wesentlich mehr als 20 Schüler". Eine Überschreitung der Höchstzahl 22 ist für uns undenkbar. (Bei max. 20 % Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.)*

§ 15 (2) ist zu streichen.

*Begründung: Kinder, bei denen keine Entwicklungsschritte feststellbar sind, gibt es nicht. (Jeder Mensch ist entwicklungsfähig). Auch wenn die derzeitige Schule keine richtigen Angebote hat, hat die Schulverwaltung die Verantwortung für die Bildung dieser Kinder außerhalb von Schulen mitzutragen.*

§ 27 a. (3) muß lauten: Landeslehrer, die an Volksschulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, sind von Sonderpädagogischen Zentren zu betreuen und zu beraten.

*Begründung: Die Betreuung und Beratung durch sonderpädagogische Zentren hat in einer Integrationsklasse für alle eingesetzten Lehrer große Bedeutung, da ja alle Lehrer für das Wohl des gesamten Klassenverbandes verantwortlich sind.*

§ 27 a) (4) muß lauten:

Der Bezirksschulrat hat jene Personen an Pädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die Beratung und Betreuung der Lehrer an Volksschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

*Begründung: Genauerer Beschreibung der Sonderpädagogischen Zentren. (Z.B.: Zusammensetzung von Teams mit unterschiedlicher Besetzung - je nach Problemsituation; Rechte, Pflichten, Aufgaben). Es kann doch nicht gar gemeint sein, daß der betroffene VS-Lehrer allein nur mit Hilfe einer nicht näher definier-ten "Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen" unterrichtet.*

**Stellungnahme des Vereins AGIL - Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen - Wien  
zu den Gesetzesentwürfen im Zusammenhang mit dem  
"gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder"**

---

**Ad Schulunterrichtsgesetz:**

§ 17 (4) a) muß lauten:

die Förderkommission nach einer Beobachtungsfrist von 5 Monaten unter Einbeziehung der Eltern oder der Erziehungsberichtigen und der Klassenlehrer zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,

*Begründung: Zu einer effektiven Entscheidungsfindung gehören die Lehrer, die mit der Klasse betraut werden, beigezogen. (Sie müssen dann ja auch die Verantwortung tragen).*

*Bei Schuleintritt ist eine Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein Schüler nach welchem Lehrplan unterrichtet werden soll, noch gar nicht möglich.*

b) muß lauten:

die Lehrerkonferenz (Integrationskonferenz) zu entscheiden, ob und welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

*Begründung: Wieso die Schulkonferenz, dies ist doch vor allem Angelegenheit aller Betroffenen (Eltern, in der Klasse unterrichtende Lehrer, Gutachter, Therapeuten...). Für diese Belange müßte die seit langem geforderte "Integrationskonferenz" geschaffen werden.*

§ 49 (9): darf nicht entfallen.

*Begründung: Ein gänzlicher Entfall dieses § bedeutet in letzter Konsequenz eine Auflösung der Sondererziehungsschule.*

§ 57 ist ein Punkt (4) anzuhängen:

Diese Lehrerkonferenzen sind bei wichtigen Fragen zum Wohl einzelner Kinder oder die gesamte Klasse betreffend verpflichtend abzuhalten.

*Begründung: Die Möglichkeit der Einberufung von Lehrerkonferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Sinne einer schon lange geforderten Besprechungs- Planungs- oder Beratungsstunde im Sinne einer Teamkonferenz (Integrationskonferenz) positiv zu sehen. Allerdings müßte der Vorgang der Einberufung (von wem für wen?) und der Zeitpunkt (wie oft, in der Dienstzeit) genauer festgeschrieben werden.*